



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Mai 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0221 (COD)**

**9338/14
ADD 1**

**CODEC 1189
ENT 115
CONSOM 110**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung) (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärung

Erklärung der Europäischen Kommission

Die Kommission bedauert die Annahme von Artikel [44 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 54] in Bezug auf den Ausschuss, da durch sie unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher sollte diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert noch durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn die Ausschüsse ihre durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausüben. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise der Ausschüsse problematisch sein.

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 55 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen von Komitologieausschüssen sind nach dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.
